

13/SN-377/ME

## ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



An das  
Bundesministeriums für Arbeit, Gesund-  
heit und Soziales  
Sektion II/A/11

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 18. Mai 1999  
Zl. 13/1 99/83

**Stellungnahme zum Entwurf der 24. Novelle zum GSVG  
GZ 21.135/2-11/99**

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Zusendung des oben genann-  
ten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die nachfolgenden Ausführungen richten sich insbesondere gegen die **Normierung einer neuerlichen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gem. § 14b GSVG für Freiberufler, die aufgrund eines Antrages ihrer Kammer gem. § 5 GSVG von der bestehenden Pflichtversicherung gem. § 2 Abs 1 Z 4 GSVG ausgenommen sind.**

Dies vorausgeschickt wird nachfolgend auf die einzelnen Bestimmungen näher eingegan-  
gen.

**Zu § 14a Abs 1 Z 2 GSVG:**

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Pensionen, die die Krankenpflichtversicherung nicht begründen, zum besseren Verständnis sollte dies der Gesetzestext aber eindeutig zum Ausdruck bringen. Wir schlagen daher vor, § 14a Abs 1 Z 2 wie folgt zu ergänzen:

„1. ausgenommen waren und auf Grund einer freiberuflichen Erwerbstätigkeit eine der **Krankenpflichtversicherung nicht unterliegende** Pension nach diesem Bundesge-  
setz, dem FSVG ...“

Denkbar wäre auch der Verweis auf § 4 Abs 2 Z 6 GSVG wie folgt:

„1. ausgenommen waren und auf Grund einer freiberuflichen Erwerbstätigkeit eine Pension **im Sinne des § 4 Abs 2 Z 6**, nach dem FSVG ...“

Eine dieser Ergänzungen ist deshalb erforderlich, weil es sich bei der GSVG-Pension auf Grund einer freiberuflichen Erwerbstätigkeit auch um eine solche handeln kann, bei der der Pensionsbezug nicht (iS des § 4 Abs 2 Z 6 GSVG) „im wesentlichen“ auf diese freiberufliche Erwerbstätigkeit zurückzuführen ist und daher der Pensionsbezieher mit seiner Pension der Krankenpflichtversicherung gem. § 3 Abs 1 Z 1 GSVG unterliegt.

**Zu § 14a Abs 2 GSVG:**

Diese Bestimmung gilt ausschließlich für Bezieher einer Alters(Todes)versorgungsleistung aus einer Einrichtung der Kammer, der sie als Aktive angehört haben, wenn der Berufsstand von der Opting-out-Möglichkeit aus der Krankenpflichtversicherung des § 2 Abs 1 Z 4 GSVG nicht Gebrauch macht (gemacht hat).

§ 14a Abs 2 wird daher nur für Rechtsanwälte und für Ziviltechniker in Frage kommen (für Wirtschaftstreuhänder, Tierärzte und Dentisten soll das Opting-out aus der Pensionspflichtversicherung mittels Initiativantrag der Abgeordneten Reitsamer, Dr. Feurstein und Genossen ausgeschlossen werden, Ärzte, Apotheker und Patentanwälte sind nach dem FSVG pensionspflichtversichert, Notare nach dem NVG).

Für den Fall, daß sich sowohl der Berufsstand der Rechtsanwälte als auch die Ziviltechniker - womit zu rechnen ist - für das Opting-out aus der Pensionspflichtversicherung entscheiden, bleibt somit § 14a Abs 2 GSVG ohne denkbaren Anwendungsfall.

Soferne § 14a Abs 2 doch erhalten bleiben soll, muß darauf verwiesen werden, daß es sich bei den von dieser Bestimmung angesprochenen Personen ausschließlich um Pensionisten handelt, Pensionisten haben aber keine gesetzliche berufliche Vertretung (mehr), sind überdies zu dem Zeitpunkt, zu dem die Antragsmöglichkeit des § 14a Abs 2 besteht (idR) nicht mehr aktiv tätig und daher auch nicht mehr „auf Grund einer freiberuflichen Erwerbstätigkeit gem. § 2 Abs 1 Z 4 pflichtversichert“.

Der Wortlaut des § 14a Abs 2 müßte daher gegebenenfalls diesen Tatsachen entsprechend neu formuliert werden, die Erläuterungen stellen unter I./3. das Anwendungsgebiet des § 14a Abs 2 ohnehin recht deutlich klar.

**Zu § 14b GSVG: Pflichtversicherung in der Krankenversicherung**

Die Statuierung einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung, wie sie § 14b des Entwurfes vorsieht, wurde - wie bereits einleitend ausgeführt - in den Beratungen mit den Vertretern der Freien Berufe nicht besprochen.

Es wird daher erstmals im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens dazu Stellung genommen, und zwar wie folgt:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag lehnt diese neue **Pflichtversicherung** aus folgenden Gründen ab:

- Es widerspricht jeder Systematik und Logik, wenn § 5 GSVG einerseits den einzelnen Berufsständen der Freien Berufe ermöglicht, unter bestimmten Voraussetzungen aus der **Pflichtversicherung** - also aus der Pflichtversicherung des § 2 Abs 1 Z 4 GSVG - heraus zu optieren, andererseits aber im Rahmen der vorgegebenen Alternativen - statt einer verpflichtenden Selbstversicherung - wieder eine **Pflichtversicherung** eingeführt wird.
- Stellt eine der gesetzlichen beruflichen Vertretungen den Antrag auf Ausnahme aus der Krankenpflichtversicherung, dann sind für die Erteilung der Ausnahme zwingend die Bedingungen des § 5 zu erfüllen. Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sind

daher gezwungen, die notwendigen Grundlagen für die Erteilung der Ausnahme zu schaffen. Hierzu gehört auch die standesinterne Verpflichtung zum Abschluß einer Selbstversicherung oder Beitritt zur Krankenvorsorgeeinrichtung der jeweiligen Kammer. Zwischen diesen beiden Möglichkeiten wird für die Standesmitglieder kein Freiraum bleiben, sodaß bereits durch diese lückenlose Verpflichtung der gesamte Kreis der allenfalls Pflichtversicherten erfaßt wird.

- Eine systemwidrige Pflichtversicherung trotz Ausnahme aus derselben leistet keinerlei Beitrag zur Vereinfachung, sondern verzerrt die ohnehin komplexe neue Materie des Opting-out.
- Beim Bestehen einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung auf Grund einer anderen Erwerbstätigkeit/Pension, worauf diese Bestimmung ja abzielt, besteht nur die Wahlmöglichkeit zwischen der Selbstversicherung nach dem GSVG und der Krankenvorsorgeeinrichtung. Die Selbstversicherung nach dem ASVG kommt für diese Fälle ohnehin nicht in Frage.

**Der standesinterne Zwang ist bereits Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahme aus der Pflichtversicherung nach § 5, sodaß es keiner weiteren gesetzlichen Pflichtversicherung nach Erteilung der Ausnahme bedarf. Nach Erteilung der Ausnahme tritt ja an die Stelle der Pflichtversicherung die standesinterne Verpflichtung zum Abschluß und zur Aufrechterhaltung einer Krankenversicherung (= Versicherungspflicht).**

- **§ 14b sieht unter den dort genannten Voraussetzungen auch die Pflichtversicherung für Freiberufler-Pensionisten vor: Solche Freiberufler-Pensionisten sind unter den Voraussetzungen des § 4 Abs 2 Z 6 von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen bzw. als FSVG- oder NVG-Pensionisten nicht erfaßt, auch hier wird über die flankierenden Bestimmungen der §§ 14a - 14g eine Pflichtversicherung für von der Pflichtversicherung ausgenommene / nicht erfaßte Pensionisten geschaffen!**

Mit den Vertretern der Freien Berufe und auf Anregung dieser wurde lediglich darüber verhandelt, Freiberufler-Pensionisten, die nicht der Krankenpflichtversicherung gem. § 3 Abs 1 Z 1 unterliegen, die Möglichkeit einer Selbstversicherung nach dem GSVG einzuräumen. Dies war deshalb notwendig, weil die für die Krankenpflichtversicherung der Freien Berufe vorgesehene Bestimmung (§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG) nur Erwerbstätige und damit aktiv tätige Freiberufler erfaßt, nicht aber Pensionisten selbst, sodaß diese - wenn sie auch von der Pflichtversicherung gem. § 3 Abs 1 Z 1 ausgenommen sind - über keine Krankenversicherungsmöglichkeit nach dem GSVG verfügen und für sie auch die Selbstversicherung gem. § 16 ASVG nicht in Frage kommt (60-monatige Sperrfrist).

**Diese Möglichkeit besteht gemäß § 14a Abs 1 Z 2, sodaß sich auch hinsichtlich Pensionisten die im § 14b normierte und mit den Vertretern der Freien Berufe nicht besprochene Pflichtversicherung erübrigt.**

Zu den einzelnen Bestimmungen des § 14b ist folgendes ergänzend auszuführen:

**Zu § 14b Abs 1 Z 1 GSVG:**

Die Krankenpflichtversicherung auf Grund einer freiberuflichen Erwerbstätigkeit ist vorgesehen, wenn eine andere die Krankenpflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird **und der betroffene Freiberufler nicht der Gruppenkrankenversicherung seiner Kammer beigetreten ist.**

Einerseits hat jeder Freiberufler auch in einem solchen Fall (zusätzliche zu der der Krankenpflichtversicherung unterliegende Erwerbstätigkeit) die Wahlmöglichkeit zwischen dem Gruppen-Krankenversicherungsvertrag und § 14a GSVG. Andererseits ergibt sich schon aus der im § 5 GSVG statuierten verpflichtenden Versicherung und aus der vorstehenden Stellungnahme zu § 14b, daß die individuelle Entscheidung, nicht dem Gruppenversicherungsvertrag beizutreten, automatisch („standesinterner Zwang“) zur Selbstversicherung gem. § 14a führt, **sodaß sich die Normierung der Pflichtversicherung für aktive Freiberufler mit einer zusätzlichen kv-pflichtigen Erwerbstätigkeit im § 14b Abs 1 Z 1 erübrigt.**

**Zu § 14b Abs 2 GSVG:**

Diese Bestimmung normiert die Pflichtversicherung von gem. § 4 Abs 2 Z 6 GSVG von der Krankenpflichtversicherung ausgenommenen Freiberufler - Pensionisten, die neben ihrer Pension einer Erwerbstätigkeit nachgehen, die der gesetzlichen Krankenpflichtversicherung unterliegt.

Die Krankenpflichtversicherung für Freiberufler - Pensionisten ist - wie dargestellt - im GSVG nicht vorgesehen, weder nach § 3 Abs 1 Z 1 noch nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG. Eine solche Krankenpflichtversicherung wurde mit den Vertretern der Freien Berufe auch niemals diskutiert. Die Freien Berufe haben lediglich angeregt, solchen Freiberufler - Pensionisten die Selbstversicherung nach dem GSVG zu ermöglichen (siehe vorstehende Darstellung), diese Anregung ist mit § 14a Abs 1 Z 2 umgesetzt, weshalb auch der neue § 14b Abs 2 abgelehnt wird.

**Zu § 14b Abs 3 GSVG:**

Diese Bestimmung normiert die Pflichtversicherung für Freiberufler - Pensionisten im vorstehend zu § 14b Abs 2 dargestellten Sinne, wenn sie neben ihrer Pension nicht eine der Krankenpflichtversicherung unterliegende Erwerbstätigkeit ausüben, sondern eine krankenpflichtversicherte gesetzliche Pension beziehen.

Auch für diese Fälle gilt iS der bisherigen Ausführungen: diese Pflichtversicherung wurde nicht verhandelt, sie ist nicht erforderlich, die Ermöglichung der Selbstversicherung auf Antrag reicht aus, die Pflichtversicherung gem. § 14b Abs 3 wird daher abgelehnt.

**Zu § 14c Abs 1 GSVG:**

Optiert ein Berufsstand aus der Krankenpflichtversicherung heraus, gibt § 5 zwar drei Alternativen, eine dieser Alternativen ist jedoch für den Freiberufler jedenfalls verpflichtend. Es stellt sich daher die Frage, ob der Versicherte tatsächlich den Zeitpunkt der Selbstversicherung gem. § 14a immer wählen kann, wie dies der Wortlaut des § 14c Abs 1 ausdrückt. Der Freiberufler unterliegt, falls er von der Möglichkeit der Selbstversicherung keinen Gebrauch macht, zwingend dem Gruppenvertrag.

**Zu § 14c Abs 2 Z 1 GSVG:**

Für die Pflichtversicherung gem. § 2 Abs 1 Z 4 ist zwar die Art der Einkünfte nicht aber eine etwaige Kammermitgliedschaft maßgebend, § 5 stellt jedoch auf die Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) ab, d.h., daß nur Kammermitglieder von dieser Ausnahme betroffen sein können und daher auch nur für Kammermitglieder - im Falle des Opting-outs ihrer Kammer aus der Krankenpflichtversicherung - die Selbstversicherung gem. § 14a in Frage kommt. Es erscheint daher nicht systemkonform, wenn im § 14c Abs 2 Z 1 auf das Ende der Erwerbstätigkeit „aufgrund der der Selbstversicherte Kammermitglied ist“ abgestellt wird und nicht auf das Ende der Kammermitgliedschaft.

Es wird empfohlen, diese Bestimmung auf ihre möglichen Auswirkungen nochmals durchzudenken.

**Zu §§ 14c Abs 2 Z 2 u. 3 und 14d GSVG:**

Siehe dazu die Stellungnahme zu § 14b im Zusammenhang mit der Statuierung einer Pflichtversicherung.

**Zu §§ 14f und 14g GSVG:**

Zu den erforderlichen Anpassungen siehe die diesbezüglichen Ausführungen zu den §§ 14a Abs 2 und 14b der vorliegenden Stellungnahme.

**Zu § 279 Abs 2 GSVG:**

Mit dieser Bestimmung wird auch den „Altpensionisten“ (Stichtag vor dem 1.1.2000) in jenen Freiberufler-Berufsgruppen, die sich weder aus der Kranken- noch aus der Pensionspflichtversicherung heraus optieren, auf Antrag der KV-Beitragssatz gem. § 29 GSVG zugestanden. Es ist dies ein Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Freien Berufen und dem BMAGS.

Nicht eingeräumt wird diesen Altpensionisten jedoch die Möglichkeit, die Selbstversicherung in der Krankenversicherung gem. § 14a Abs 1 Z 2 zu beantragen.

Um in jenen Berufsständen, die zwar aus der KV-Pflichtversicherung, nicht jedoch aus der Pensionspflichtversicherung heraus optieren, nicht zwei Gruppen von Pensionisten zu schaffen, wird gefordert, auch den Altpensionisten (Stichtag vor

dem 1.1.2000) auf Antrag die Selbstversicherung gem. § 14a Abs 1 Z 2 mit dem sich aus § 14f Abs 1 Z 2 ergebenden Beitragssatz (6,3 % + Zuschlag) zu ermöglichen.

Dies wäre allein schon deshalb gerechtfertigt, weil der Initiativantrag, mit dem jene Freiberufler-Gruppen vom Opting-out aus der Pensionspflichtversicherung ausgeschlossen werden, die bereits am 1.1.1998 in die Pensionspflichtversicherung einbezogen waren, diesen Ausschluß an erster Stelle damit begründet, daß damit vermieden werden soll, daß innerhalb einer Berufsgruppe zwei verschiedene Pensionssysteme gelten, wodurch ein unerwünschter Entsolidarisierungsimpuls eintreten würde.

**3,75 % Beitragssatz auch für Pensionisten mit Selbstversicherung gem. § 14a GSVG während ihrer Aktivzeit**

Über die vorstehende Forderung hinaus regt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag neuerlich an, die Frage zu prüfen, ob nicht jenen Freiberufler-Pensionisten, die sich während ihrer Aktivzeit für die Selbstversicherung in der Krankenversicherung gem. § 14a entschieden haben, auch der Beitragssatz gem. § 29 GSVG zugestanden werden müßte, wenn die Berufsgruppe nicht aus der Pensionspflichtversicherung heraus optiert hat:

Ist ein Freiberufler während seiner Aktivzeit sowohl in der Pensions- als auch in der Krankenversicherung nach dem GSVG pflichtversichert, so ist nicht einzusehen, warum es für seinen KV-Beitragssatz während des Bezuges der gesetzlichen Pension einen Unterschied machen soll, daß er während seiner Aktivzeit in der Krankenversicherung nicht gem. § 2 Abs 1 Z 4 Pflicht - sondern gem. § 14a verpflichtend selbstversichert war!

Zwischen der Krankenversicherung gem. § 2 Abs 1 Z 4 und § 14a besteht materiell überhaupt kein Unterschied, im Gegenteil, gem. § 14g Abs 1 sind für die Durchführung der Selbstversicherung gem. § 14a die für die Pflichtversicherung maßgeblichen Bestimmungen anzuwenden und ist gem. § 14g Abs 2 sogar die Selbstversicherung gem. § 14a einer Pflichtversicherung gleichzuhalten!

Es wird somit angeregt, § 14f Abs 1 Z 2 dahingehend zu ergänzen, daß der Beitragssatz gem. § 29 zur Anwendung gelangt, wenn der Pensionist während seiner Aktivzeit pensionspflichtversichert und in der Krankenversicherung nach § 14a verpflichtend selbstversichert war.

**Begriff „im wesentlichen“ im § 4 Abs 2 Z 6 lit a GSVG:**

Es wird angeregt klarzustellen, was unter der im § 4 Abs 2 Z 6 lit a (sowie in dessen Vorgängerbestimmung) enthaltenen Wortfolge „im wesentlichen“ zu verstehen ist.

Es würde der Rechtssicherheit dienen, wenn dies im Rahmen einer insbesondere den Freiberuflern gewidmeten Novelle eindeutig klargestellt werden würde!

- / -

Zu § 16 Abs 3 Z 2 lit c ASVG:

Festzuhalten ist, daß Versorgungseinrichtungen gesetzlicher beruflicher Vertretungen nicht anstelle einer Pflichtversicherung nach § 14b GSVG geschaffen werden, sondern als eine der im § 5 vorgesehenen Alternativen zur Pflichtversicherung gem. § 2 Abs 1 Z 4.

Die Textierung des § 16 Abs 3 Z 2 lit c ASVG sollte daher dieser Tatsache angepasst werden.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht, die in dieser Stellungnahme enthaltenen Anregungen zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

